



**Nr. 11 / 13. Mai 2016**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Ismaning 132

Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere, 86926 Greifenberg für das Haushaltsjahr 2016 137

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach für das Haushaltsjahr 2016 138

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein für das Haushaltsjahr 2016 138

### Wirtschaft und Verkehr

Planfeststellung für die Gleiserneuerung mit Lageänderung an der Straßenbahnhaltestelle und -wendeschleife Großhesseloher Brücke in München durch die Stadtwerke München GmbH (Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) 139

Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Kranken-Unterstützungsvereins der Kaminkehrergesellen Augsburg 140

### Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben B 304 Wasserburg a. Inn – Traunstein Ortsumgehung Obing von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+680 von B 304\_720\_2,145 bis B 304\_780\_1,708 (Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) 140

### Schulwesen

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Friseurin/Friseur“ 143

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Prien a. Chiemsee im Landkreis Rosenheim 144

## Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Ismaning

Vom 6. April 2016

Der Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S.555, ber. 1995 S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

Satzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Ismaning

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ismaning.

##### § 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

a) die Stadt Garching b. München und die Gemeinden Ismaning und Unterföhring (Verbandsgemeinden) und

b) der Landkreis München.

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

##### § 3

Aufgabe und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Staatliche Realschule in Ismaning den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

##### § 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die beteiligten Gebietskörperschaften.

#### B. Verfassung und Verwaltung

##### § 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende.

##### § 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Vorsitzenden aus neun Verbandsräten.

(2) Die Sitzverteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel: Die Verbandsgemeinden Garching, Ismaning und Unterföhring werden in der Verbandsversammlung durch ihren 1. Bürgermeister und je einem weiteren vom Gemeinderat bestellten Verbandsrat vertreten; der Landkreis München wird durch den Landrat und zwei weitere vom Kreistag bestellte Verbandsräte vertreten.

(3) Sollte durch Veränderung der Verbandsmitgliederzahl (§ 2) der Stimmenanteil des Landkreises München auf unter ein Drittel der Gesamtstimmenzahl sinken, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Erhöhung der Stimmenzahl des Landkreises München ein Stimmenanteil des Landkreises München von mindestens ein Drittel wieder herzustellen.

(4) Die Verbandsräte der Verbandsgemeinden haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Der Landkreis München hat drei Stimmen. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(5) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Soweit das KommZG es zulässt, erhalten sie eine Entschädigung. Auslagen werden ersetzt (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

## § 7

### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Verbandsräte oder alle Verbandsräte eines Verbandsmitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag von ein Drittel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Verbandsräte oder von allen Verbandsräten eines Verbandsmitglieds bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

## § 8

### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

a) Die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung;

b) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder;

c) die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes;

d) der Beschluss über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über die Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

e) die Beschlussfassung über den Finanzplan;

f) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;

g) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

h) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften;

i) die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderungen der Schulanlagen;

j) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60.000 €;

k) der Beschluss über eine wiederkehrende außerschulische Benutzung der Schulanlagen;

l) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters;

m) die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. b, c, d, e, i, j bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## § 9

## Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

## § 10

## Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und höchstens drei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

## § 11

## Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

## C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

## § 12

## Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Die überörtliche Prüfung führt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband durch.

## § 13

## Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Gemeinde Ismaning bringt das erschlossene Schulgrundstück in der Größe von 24.098 m<sup>2</sup> im Erbbaurecht für die Dauer von 66 Jahren (gilt bis 31.12.2045) in den Zweckverband ein.

Der Erbbauzins in Höhe von 4 % aus 51,13 €/m<sup>2</sup> (vgl. Ziffer 9 des Erbbaurechtsvertrages vom 23.08.1979) wird von den Verbandsgemeinden nach der Zahl der aus ihrem Gebiet kommenden Schüler getragen. Zur Ermittlung der Schülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren. Die Höhe des Erbbauzinses ist von den Verbandsgemeinden alle fünf Jahre zu überprüfen und ggf. einvernehmlich neu festzusetzen.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

3.1 Die Kosten des einmaligen Aufwands errechnen sich für die Verbandsgemeinden – unbeschadet der Regelung in Ziffer 3.3 – fünf Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes bzw. Inbetriebnahme der Baumaßnahme (Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen) nach folgendem Schlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl der Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im gleichen Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

3.2 Die Gemeinden haben im Vorgriff auf die Leistungen nach Ziffer 3.1 bis zu dem dort genannten Zeitpunkt Abschlagszahlungen in Höhe des Verhältnisses der vom Statistischen Landesamt zum 31. Dezember des vorangegangenen Haushaltsjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden zu leisten. Zwei Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebs errechnet sich der Verteilerschlüssel für die bisherigen und künftigen jährlichen Abschlagszahlungen nach dem Verhältnis der Schüler, die bis dahin aus den jeweiligen Verbandsgemeinden die Schule besucht haben.

3.3 Der Landkreis München trägt:

3.3.1 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung der Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule), Ersatzneubauten und Generalsanierungen.

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

3.3.2 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und energetisch begründete Baumaßnahmen sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

3.3.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

3.3.4 Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Ziffer 3.3.2 mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Ziffer 3.4 gilt entsprechend.

3.3.5 Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Ziffer 3.3.2, deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

3.4 Die Abschlagszahlungen nach Ziffer 3.2 bzw. 3.3 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig.

3.5 Ergeben sich nach der Feststellung der tatsächlichen Baukosten bei der Abrechnung nach den Ziffern 3.1 und 3.3 Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsgemeinden, so erfolgt die Abrechnung ohne Zinsausgleich.

3.6 Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 3.3.1, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziffer 3.1 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe, dass sich der von einer Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Jahresschülerzahl im Vorjahr zu der jeweiligen Gesamtjahresschülerzahl aller Verbandsgemeinden zum selben Zeitpunkt bemisst.

#### § 14

##### Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage, – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen.

Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsgemeinden beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandsgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € für das Jahr 2016 festgesetzt. Dieser Betrag wird mit einem Steigerungssatz von jeweils 2 v. H. jährlich fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen Hundert Euro zu runden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschülerbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

#### § 15 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.

#### § 16 Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt davon unberührt.

#### § 17 Kassenverwaltung

Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes oder von der Gemeinde Ismaning wahrgenommen.

#### D. Sonstiges

#### § 18 Austritt von Verbandsmitgliedern

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Stadt Garching kann abweichend von Abs. 1 aus dem Zweckverband austreten, wenn sie den Aufwand für eine vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus errichtete Realschule in Garching übernimmt.

(3) Der Austritt wird mit Ablauf des Tages rechtswirksam, der dem Tag des Inkrafttretens der betreffenden Änderungssatzung vorangeht.

(4) Scheidet eine Gemeinde aus dem Zweckverband deshalb aus, weil sie den Aufwand für eine weitere Realschule im Norden des Landkreises München mit übernimmt, so erhält sie ihre nach § 13 Abs. 3 erbrachten Leistungen für die Realschule Ismaning erstattet. Die Erstattung wird von den übrigen Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis der Schüler erbracht, die aus diesen Gemeinden die Staatliche Realschule Ismaning besuchen. Stichtag für die Feststellung der Schülerzahlen ist der dem Tag des Ausscheidens vorhergehende 1. Oktober.

(5) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

#### § 19 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) erforderlich.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Verbandsaufgabe (§ 3 Abs. 1) ganz oder teilweise durch den Landkreis München übernommen wird, so erlischt das Erbbaurecht des Zweckverbandes an dem Schulgrundstück. Für diesen Fall ist den übrigen Verbandsmitgliedern eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten der jeweiligen Schule zu zahlen. Im Übrigen regelt sich die Auflösung nach Art. 46 und 48 KommZG.

#### § 20 Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### § 21 Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

<p>§ 22 Anwendbarkeit des KommZG</p>	<p>§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p>								
<p>Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.</p>	<p>§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.</p>								
<p>§ 23 Inkrafttreten</p>	<p>§ 4</p>								
<p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Oktober 2002 (OBABI S. 181), geändert durch Satzung vom 10. Mai 2012 (OBABI S. 121) außer Kraft.</p>	<p>(1) Betriebskostenumlage Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.</p>								
<p>Ismaning, 6. April 2016 Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning</p>	<p>(2) Investitionsumlage Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.</p>								
<p>Dr. Alexander Greulich Verbandsvorsitzender</p>	<p>§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 760.000 € festgesetzt.</p>								
<p>Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 19. April 2016 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.</p>	<p>§ 6 Für die gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung festzusetzenden Besamungsgebühren gilt die im Mitteilungsblatt des Zweckverbandes Nr. 82/2016 veröffentlichte Gebührenordnung.</p>								
<p>ZWECKVERBAND II FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG DER HAUSTIERE, 86926 GREIFENBERG</p>	<p>§ 7</p>								
<p><b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere, 86926 Greifenberg für das Haushaltsjahr 2016</b></p>	<p>Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.</p>								
<p>I. Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:</p>	<p>Greifenberg, 17. März 2016 Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere, 86926 Greifenberg Welzmler Verbandsvorsitzender</p>								
<p>§ 1 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt</p> <table border="0" data-bbox="97 1783 778 1939"> <tr> <td>im Verwaltungshaushalt</td> <td></td> </tr> <tr> <td>in den Einnahmen und Ausgaben mit</td> <td>7.695.636 €</td> </tr> <tr> <td>und im Vermögenshaushalt</td> <td></td> </tr> <tr> <td>in den Einnahmen und Ausgaben mit</td> <td>610.000 €</td> </tr> </table>	im Verwaltungshaushalt		in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.695.636 €	und im Vermögenshaushalt		in den Einnahmen und Ausgaben mit	610.000 €	<p>II. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hechenwanger Str. 10-12 in 86926 Greifenberg/Ammersee während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.</p>
im Verwaltungshaushalt									
in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.695.636 €								
und im Vermögenshaushalt									
in den Einnahmen und Ausgaben mit	610.000 €								
<p>ab.</p>									

ZWECKVERBAND OTFRIED-PREUßLER-GYMNASIUM  
PULLACH

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach am 7. April 2016 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.347.700 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 250.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlage-Soll der Verbandsumlagen wird gemäß §§ 15 und 16 der Verbandssatzung für

den Landkreis München auf 1.644.461 €  
die Landeshauptstadt München auf 645.188 €  
und die Gemeinde Pullach i. Isartal auf 5.851 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich geprüft und mit Schreiben vom 18. April 2016 ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 13.05.2016 – 25.05.2016 im Rathaus Pullach (Kämmerei, Zimmer 112) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gemäß der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus (Kämmerei, Zimmer 112) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegen.

Pullach i. Isartal, 25. April 2016

Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach

Susanna Tausendfreund  
Verbandsvorsitzende

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG TRAUNSTEIN

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein erlässt aufgrund der Art. 40, Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.388.000 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 230.000 €

ab.



## § 2

Im Haushaltsjahr 2016 sind keine Kreditaufnahmen geplant.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß § 14 der Verbandsatzung eine Umlage in Höhe von 1.053.000 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagensatz und folgende Umlage:

Landkreis	Einwohner (Stand 31.12.2014)	in Euro	in %
Altötting	107.465	229.667,55	21,8107831
Berchtesgadener Land	102.976	220.073,93	20,8997088
Mühldorf a. Inn	110.296	235.717,78	22,3853546
Traunstein	171.978	367.540,74	34,9041535

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gewerbepark Kaserne 15a, 83278 Traunstein, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Traunstein, 14. April 2016

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein

Siegfried Walch  
Landrat, Vorstandsvorsitzender

Josef Gschwendner  
Geschäftsführer

**Wirtschaft und Verkehr**

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für die Gleiserneuerung mit Lageänderung an der Straßenbahnhaltestelle und -wendeschleife Großhesseloher Brücke in München durch die Stadtwerke München GmbH (Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)**

**Bekanntmachung vom 19. April 2016  
23.2-3623.4-2/15**

Die Regierung von Oberbayern erlässt im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit Bescheid vom 19. April 2016 den Planfeststellungsbeschluss für die Gleiserneuerung mit Lageänderung an der Straßenbahnhaltestelle und -wendeschleife Großhesseloher Brücke in München durch die Stadtwerke München GmbH.

Der Plan der Stadtwerke München GmbH zur Gleiserneuerung mit Lageänderung an der Straßenbahnhaltestelle und -wendeschleife Großhesseloher Brücke in München wird festgestellt.  
Der festgestellte Plan umfasst eine Vielzahl von Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit zahlreichen Nebenbestimmungen versehen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht zurückgenommen worden sind, oder ihnen nicht durch Nebenbestimmungen des Beschlusses oder durch Zusagen der Vorhabens-trägerin entsprochen wird.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet sein, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt werden, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt sein (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

## Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 19. April 2016 – Gz. 23.2-3623.4-2/15 – und der festgestellten Unterlagen liegt in der Zeit vom 23. Mai 2016 bis einschließlich 6. Juni 2016 bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Planungsreferat), Blumenstraße 28b (Hochhaus), 80331 München, Erdgeschoss Raum 071 – Auslegungsraum – Montag mit Donnerstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ein barrierefreier Eingang befindet sich an der Ostseite des Gebäudes auf Blumenstraße 28a.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Einwendern und den übrigen Betroffenen als zugestellt. Das gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendern schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

München, 19. April 2016  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Versicherungsaufsicht;  
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb  
eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 28. April 2016, Az. 21-3146-B171-16, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Kranken-Unterstützungsvereins der Kaminkehrergesellen Augsburg festgestellt.

**Bauwesen**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben  
B 304 Wasserburg a. Inn – Traunstein  
Ortsumgehung Obing  
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+680  
von B 304\_720\_2,145 bis B 304\_780\_1,708  
(Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung  
mit Art. 72 ff. BayVwVfG)**

**Bekanntmachung vom 13. Mai 2016  
32-4354.2-16-1**

1. Auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Traunstein hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 29. April 2016 den Plan für den Bau der B 304 Ortsumgehung Obing von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+680 nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Planunterlagen in der Fassung der 2. Tektur vom 25. Februar 2015:

- 1 Deckblatt mit Erläuterungen zur Notwendigkeit der
1. Tektur vom 20.03.2014 und der 2. Tektur vom 25.02.2015
- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte
- 1 Übersichtslageplan
- 1 Übersichtshöhenplan
- 6 Lagepläne
- 4 Höhenpläne B 304
- 1 Höhenplan St 2094
- 1 Höhenplan Kr TS 8
- 1 Höhenplan GVS Paffing – Stöttwies
- 1 Höhenplan GVS Paffing – Schalkham
- 1 Höhenplan Anschlüsse B 304
- 1 Höhenplan Anschlüsse St 2094
- 1 Höhenplan GVS Jepolding und GVS Hochbruck
- 1 Maßnahmenübersicht, Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 7 Maßnahmenübersichtspläne, Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 18 Maßnahmenblätter
- 1 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- 8 Grunderwerbspläne
- 1 Grunderwerbsverzeichnis
- 1 Regelungsverzeichnis
- 1 Tabellarische Übersicht Widmung, Umstufung, Einziehung
- 1 Lageplan Widmung, Umstufung und Umbenennung
- 2 Lagepläne (Knotenpunktdetails)
- 1 Regelquerschnitt B 304
- 1 Regelquerschnitt St 2094
- 1 Regelquerschnitt Kr TS 8 Obing – Kienberg
- 1 Regelquerschnitt GVS Paffing – Stöttwies
- 1 Regelquerschnitt GVS Obing – Kleinornach
- 1 Immissionstechnische Untersuchung

- 1 Erläuterung zu Luftschadstoffen
- 1 Lageplan mit Immissionsorten
- 1 Wassertechnische Untersuchung
- 1 Lageplan Entwässerungsabschnitte
- 1 Querschnitt Kreisverkehrsplatz B 304
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bericht
- 1 Bestand und Konflikt – Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 1 Artenschutz – Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 1 Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- 1 FFH-Vorprüfung – Bericht
- 1 FFH-Vorprüfung – Karte
- 1 Spezialuntersuchung Fledermäuse
- 1 Standarduntersuchung Avifauna – Schwerpunkt Wiesenbrüter
- 1 Standarduntersuchung Reptilien
- 1 Standarduntersuchung Amphibien

Daneben sind den festgestellten Unterlagen weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Verkehrslärmschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.

4. Dem jeweiligen Straßenbaulastträger der in dem Planfeststellungsbeschluss festgestellten oder angepassten Straßen wurden unter Auflagen wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers durch Mulden und Rigolen in das Grundwasser und zum Teil in den Obinger See erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Bekanntgabe gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder (§§ 67 Abs. 4 Satz 7, Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

8. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

9. Eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 18. Mai 2016 bis einschließlich 31. Mai 2016 bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Obing,**  
Kienberger Straße 5, 83119 Obing, Zimmer E.08

Montag, Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr

Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr,  
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der festgestellte Plan kann außerdem bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3109, eingesehen werden.

10. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind zudem ab dem 13. Mai 2016 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> abrufbar.

12. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>.

13. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Der auslegenden Gemeinde wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

14. Für das Bauvorhaben wurde gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Sie ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

München, 13. Mai 2016  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Friseurin/Friseur“

Vom 29. April 2016 42.1-5204-1/16-10

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Für den Ausbildungsberuf „Friseurin/Friseur“ wird folgender Fachsprengel gebildet:

Ausbildungsberufe	Jgst.	Sitz des Beschäftigungs- betriebs; (bei BGJ/s: Wohnort)	Sprengelschule
Friseurin/Friseur	10, 11, 12	Lkr. Dachau Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Landsberg am Lech Lkr. Starnberg	Staatliche Berufsschule Fürstenfeldbruck
		Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Weilheim-Schongau	Staatliches Berufliches Schulzentrum Garmisch- Partenkirchen
		Lkr. Eichstätt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm Kfr. St. Ingolstadt	Staatliche Berufsschule I Ingolstadt

#### § 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in den in § 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2016/2017 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

#### § 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

#### § 4

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2016 in Kraft.

München, 29. April 2016  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Prien a.Chiemsee im Landkreis Rosenheim****Vom 28. April 2016 44-5302-2048-1/16-14**

Aufgrund von Art. 20 Abs. 3, Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Prien a.Chiemsee im Landkreis Rosenheim vom 26. Juli 2001 (OBABI S. 230) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 1

Die Kampenwand-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Prien a.Chiemsee im Landkreis Rosenheim umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen für Kinder mit Sprachbehinderungen, Sprachauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen

2. Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen der Jahrgangsstufen 1, 1A (soweit erforderlich) und 2

3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Grundschullehrplan unterrichtet werden können, die aber wegen ihrer Behinderung besonderen, in der Grundschule nicht hinreichend erfüllbaren Förderbedarf besitzen

4. Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Lernen unfähig und langdauernd beeinträchtigt sind und daher nach dem Lehrplan zur individuellen Lernförderung zu unterrichten sind

5. Mobile Sonderpädagogische Dienste für behinderte Kinder in den Grund- und Mittelschulen

6. Mobile sonderpädagogische Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder in den Kindergärten

7. Klassen in den Krankenhäusern des Einzugsgebietes, soweit Bedarf

8. Hausunterricht, soweit Bedarf“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

Der Sprengel der Kampenwand-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Prien a.Chiemsee umfasst aus dem Landkreis Rosenheim das Gebiet der Märkte Bad Endorf und Prien a.Chiemsee und der Gemeinden Aschau i.Chiemgau, Bernau a.Chiemsee, Breitbrunn a.Chiemsee, Chiemsee, Eggstätt, Frasdorf, Gstadt a.Chiemsee, Halfing, Höslwang, Riedering, Rimsting und Söchtenau.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Kampenwand-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Prien a.Chiemsee“

(2) Träger des Schulaufwandes für die Kampenwand-Schule ist der Landkreis Rosenheim.“

## § 2

Dieser Rechtsverordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

München, 28. April 2016  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident